

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Jugendwohlfahrt

Kennzeichen
GS6-G-1000/029-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Reinfried Gänger	16415	15. September 2009

Betrifft
NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.09.2009

Ltg.-**366/J-2-2009**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Aufgrund der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 ist es erforderlich, die Landesrechtsordnung an die durch diese Novelle geänderten Art. 20 Abs. 2 und 120b Abs. 2 B-VG bis Ende 2009 anzupassen.

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 ist damit in seinem § 6 betroffen, mit dem die Einrichtung und Organisation einer NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft geregelt ist.

Durch die genannte B-VG-Novelle ist für das oberste Organ ein angemessenes Aufsichtsrecht vorzusehen. Dem wird durch die vorgesehene Änderung Rechnung getragen.

Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ein Organ mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben (Art. 20 Abs. 2 Z. 4 B-VG). Von daher sind ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund und zumindest ein Informationsrecht des obersten Organs vorzusehen.

Die Kompetenz zur Erlassung dieser Änderungen ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

Diese Änderung berührt keine anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Die Einrichtung der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft mit verfassungsrechtlich abgesicherter Weisungsfreistellung und dem entsprechenden Angebot an Kinder und Jugendliche ist unverändert, wertvoll und erforderlich im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Sie folgt damit der Empfehlung des UN-KRK-Komitees der 31. Sitzung Sept./Okt. 2002 an die Mitgliedsstaaten.

Probleme bei der Vollziehung sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1:

Für die Bestellung der Leitung der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde eine Ausschreibungsunterlage erarbeitet, die sämtliche fachlichen Erfordernisse für die Leiterin oder den Leiter beinhaltet. Sollten sich diese, bei der Bestellung geprüften Erfordernisse bei der Person ändern, nachträglich als nicht gegeben herausstellen oder bei der bestellten Person wegfallen, kann die Landesregierung die Abberufung aus wichtigem Grund vornehmen.

Zu Ziffer 2:

Die bisherige Regelung sah eine Berichtspflicht an die Landesregierung vor, der sich eine Vorlagepflicht an den NÖ Landtag anschloss.

Eine Festschreibung (Beibehaltung) der Information des Landtages im Materiengesetz erscheint nicht erforderlich, zumal das Informationsrecht des Landtages aus der in der Verfassung festgelegten Kontrollberechtigung über den Vollzug aller Landesgesetze durch die Landesregierung entspringt. Da in anderen Materiengesetzen vergleichbare Regelungen fehlen, wird diese bisherige Regelung gestrichen.

Die Information des Landtages über die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft bleibt davon unberührt, kann entweder aus eigenem Antrieb der Landesregierung erfolgen oder durch einen entsprechenden Beschluss des NÖ Landtages sichergestellt werden.

Durch die Informationspflicht an die NÖ Landesregierung wird der B-VG-Novelle entsprochen.

Der Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht (nach § 6 Abs. 7 zweiter Satz NÖ JWG 1991) ist als Klarstellung zu verstehen, dass individuelle Aussagen über konkrete Kinder und/oder Familien niemals ohne entsprechender Anonymisierung und Verhinderung der Nachvollziehbarkeit in Tätigkeitsberichten aufscheinen dürfen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h e e l e
Landesrätin